

# Ordnung

## der Zweiten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung II – LPO II)

Vom 19. August 2025 (ABl. 2025 S. A 173)

Aufgrund des § 32 Absatz 6 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. November 2023 (ABl. 2024 S. A 14) und § 24 Absatz 2 des Kandidatengesetzes vom 2. November 1994 (ABl. S. A 248), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 18. November 2024 (ABl. 2025 S. A 21) verordnet das Landeskirchenamt Folgendes:

### Inhaltsübersicht\*

§ 1 Geltungsbereich.....	1
§ 2 Ziel der Prüfung .....	2
§ 3 Prüfungskommission.....	2
§ 4 Prüfungsleitung.....	3
§ 5 Prüferinnen, Prüfer und Fachprüfungskommissionen.....	3
§ 6 Prüfungsdurchgänge und Zulassung .....	4
§ 7 Prüfungen.....	5
§ 8 Rücktritt von der Prüfung, Versäumnis.....	8
§ 9 Bewertung und Festsetzung der Prüfungsleistungen.....	8
§ 10 Feststellung des Prüfungsergebnisses .....	10
§ 11 Nichtbestehen der Prüfung, Wiederholungsprüfung .....	10
§ 12 Nachteilsausgleich.....	11
§ 13 Täuschung, Ordnungsverstoß.....	11
§ 14 Beschwerderecht .....	12
§ 15 Übergangsvorschriften .....	12

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen, die Organisation und die Durchführung der Zweiten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens.

---

\* nichtamtlich

### **3.1.12 Zweite Theologische PrüfungsO**

---

(2) Die in dieser Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten auch für Menschen ohne Geschlechtseintrag und für Menschen mit dem Geschlechtseintrag „divers“.

#### **§ 2**

##### **Ziel der Prüfung**

Durch die Zweite Theologische Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für das Pfarramt erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben. Das Bestehen der Zweiten Theologischen Prüfung begründet keinen Anspruch auf Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis.

#### **§ 3**

##### **Prüfungskommission**

(1) Für die Zweite Theologische Prüfung wird eine Prüfungskommission gebildet. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer festzustellen sowie für den jeweiligen Prüfungsdurchgang Vorgaben an den Vollzug der Prüfungen festzulegen. Ihre Mitglieder sind bei Entscheidungen unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

(2) Der Prüfungskommission gehören an:

- a) die Landesbischöfin als Vorsitzende oder der Landesbischof als Vorsitzender,
- b) die Präsidentin des Landeskirchenamtes als stellvertretende Vorsitzende oder der Präsident des Landeskirchenamtes als stellvertretender Vorsitzender,
- c) die Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter (§ 4) sowie
- d) zwei weitere ordinierte Theologinnen und Theologen der Landeskirche, die für die Dauer von sechs Jahren vom Landeskirchenamt in die Prüfungskommission berufen werden.

Die Prüferinnen und Prüfer der laufenden Prüfungsdurchgänge nehmen an den Sitzungen der Prüfungskommission als Gäste ohne Stimmrecht teil. Die Mitglieder nach Satz 1 Buchst. a und b bestimmen ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter selbst. Die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Mitglieder nach Satz 1 Buchst. d beruft das Landeskirchenamt.

(3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Prüfungskommission beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Landesbischöfin oder des Landesbischofes den Ausschlag (Entscheidstimme). Entscheidungen können ausnahmsweise im Umlaufverfahren oder in einer Sitzung im Wege der elektronischen Kommunikation getroffen werden; in diesem Falle ist die Teilnahme der Anwesenheit gleichgestellt.

(4) Mitglieder der Prüfungskommission, die mit einem der Prüfungsteilnehmerinnen oder Prüfungsteilnehmer verlobt, verheiratet, verpartnert, in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren, dürfen als Prüferin oder als Prüfer für den jeweiligen Prüfungsdurchgang nicht eingesetzt werden und nehmen an den Sitzungen der Prüfungskommission nicht teil.

(5) Über die Sitzungen der Prüfungskommission ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

(6) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich.

(7) Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Prüferinnen und Prüfer (§ 5 Absatz 1) haben für ihre Tätigkeit keinen Anspruch auf Vergütung. Ihnen wird Reisekostenvergütung gemäß der landeskirchlichen Reisekostenverordnung gewährt.

### § 4

#### **Prüfungsleitung**

(1) Die Vorbereitung, Organisation und Zulassung zu der Zweiten Theologischen Prüfung ist Aufgabe der Prüfungsleiterin oder des Prüfungsleiters im Landeskirchenamt (Prüfungsleitung).

(2) Mit der Prüfungsleitung sowie als Stellvertretung beauftragt das Landeskirchenamt ordinierte Theologinnen und Theologen. Es stellt zur Unterstützung der Arbeit der Prüfungsleitung die erforderlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verfügung.

### § 5

#### **Prüferinnen, Prüfer und Fachprüfungskommissionen**

(1) Die Prüfungsleitung beruft ordinierte Theologinnen, ordinierte Theologen, Schulbeauftragte, Studienleiterinnen und Studienleiter des Theologisch-

### **3.1.12 Zweite Theologische PrüfungsO**

---

Pädagogischen Instituts der Landeskirche, Bezirkskatechetinnen und Bezirkskatecheten sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte der Landeskirche oder andere geeignete Personen als Prüferinnen oder als Prüfer. Mit der Abnahme von Prüfungsleistungen können auch Prüferinnen und Prüfer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern beauftragt werden. Die Berufung nach Satz 1 und 2 erlischt ungeachtet einer Befristung, wenn die Person nicht mehr der Landeskirche angehört oder wenn ihr Dienst in der Landeskirche endet; danach ist eine erneute Berufung nur mit ihrer Zustimmung zulässig. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Für den Vollzug der praktischen Prüfungen in den Modulen 1, 2 und 3 sowie der Kirchenrechts- und Verwaltungsprüfung werden durch die Prüfungsleitung Fachprüfungskommissionen, für das Kolloquium Prüfungsgruppen gebildet. Die Fachprüfungskommissionen bestehen jeweils aus zwei Prüferinnen oder Prüfern, von denen eine Person durch die Prüfungsleitung für den Vorsitz bestimmt wird. Für Entscheidungen der Fachprüfungskommissionen gilt § 3 Absatz 3 Satz 4 entsprechend. Die Prüfungsgruppen für das Kolloquium bestehen aus drei Prüferinnen und Prüfern. Für den Vollzug der schriftlichen Prüfungen werden Prüferinnen und Prüfer für die Erst- und Zweitkorrektur eingesetzt.

## **§ 6**

### **Prüfungsdurchgänge und Zulassung**

(1) Mit Beginn eines Ausbildungsdurchganges im Vorbereitungsdienst beginnt ein entsprechender Prüfungsdurchgang. Die Prüfungszeiträume und -termine des jeweiligen Prüfungsdurchgangs werden durch die Prüfungsleitung festgelegt und bekanntgegeben.

(2) Die Prüfungsleitung entscheidet über die Zulassung zum jeweiligen Prüfungsdurchgang und teilt jeder Prüfungsteilnehmerin und jedem Prüfungsteilnehmer die Entscheidung schriftlich, spätestens sechs Wochen vor Beginn der ersten Prüfung mit. Mit der Entscheidung über die Zulassung sind den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern die jeweiligen Prüfungszeiträume und -termine mitzuteilen sowie die für den Vorbereitungsdienst festgelegten Erwartungsbilder und Kompetenzmatrizen, die sich an den allgemeinen Standards für die zweite Ausbildungsphase zum Pfarramt orientieren und allen Prüfungen zugrunde liegen, zur Verfügung zu stellen. Durch die Zulassung zur Zweiten Theologischen Prüfung sind die Prüfungsteilnehmerin und der Prüfungsteilnehmer zur Teilnahme an den vorgeschriebenen Prüfungen verpflichtet.

### § 7

#### Prüfungen

- (1) Die Zweite Theologische Prüfung besteht aus folgenden Prüfungen:
- a) orientierende Übung zur Sozialraumerkundung in der Eingangsphase,
  - b) als Abschlussprüfungen für Modul 1 (Christus verkündigen):
    - 1. Gestaltung eines Gottesdienstes,
    - 2. Formulierung einer Kasualpredigt,
  - c) als Abschlussprüfung für Modul 2 (Lebensphasen begleiten):  
Analyse einer Fallbeschreibung,
  - d) als Abschlussprüfungen für Modul 3 (Christliche Bildung ermöglichen):
    - 1. Lehrprobe im Religionsunterricht,
    - 2. gemeindepädagogisches Praxisprojekt,
  - e) als Abschlussprüfungen für Modul 4 (Gemeinde leiten und Kirche vernetzt entwickeln):
    - 1. eine Dokumentation eines Projektes aus der Öffentlichkeitsarbeit,
    - 2. eine Kirchenrechts- und Verwaltungsprüfung,
  - f) als Abschlussprüfung der Zweiten Theologischen Prüfung ein Kolloquium anhand der Präsentation eines Leitungsprojektes.
- (2) Die Prüfungen sind mit Ausnahme des Gottesdienstes nicht öffentlich. Über die Teilnahme von zuhörenden Menschen im Übrigen, insbesondere zur Gewinnung und Vorbereitung von künftigen Prüferinnen und Prüfern, entscheidet die Prüfungsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen; § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (3) Bis auf die Orientierende Übung mit Beratung in der Eingangsphase und das gemeindepädagogische Praxisprojekt werden alle Prüfungen gemäß den Vorgaben (§ 6 Absatz 2) durch die jeweiligen Prüferinnen und Prüfer (§ 5) benotet.
- (4) Für den Vollzug der Prüfungen gilt im Übrigen:
- a) Der Gottesdienst ist in der Ausbildungsgemeinde durchzuführen. Die Festsetzung von Termin und Ort erfolgt im Rahmen der Vorgabe der Prüfungsleitung durch die Fachbegleitung im Benehmen mit den Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern der jeweiligen Regionalgruppe.

### 3.1.12 Zweite Theologische PrüfungsO

---

Nach Durchführung des Gottesdienstes erfolgt ein einstündiges Fachgespräch durch die Fachprüfungskommission. Die Note wird durch die Fachprüfungskommission festgesetzt, von der oder dem Prüfungsvorsitzenden mit kurzer Begründung und Empfehlungen zur Weiterarbeit und Vertiefung festgestellt und der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer in Textform mitgeteilt.

- b) Die Kasualpredigt ist zusammen mit einem passenden Fürbitt-Gebet in Auswahl aus zwei von der Prüfungsleitung vorgelegten fiktiven Kasualgesprächen (zu zwei unterschiedlichen Kasualien) schriftgebunden zu entwickeln und auszuformulieren. Die Ausarbeitung ist im Open-Book-Format vom Heimarbeitsplatz aus in Textform innerhalb einer festgelegten Frist per E-Mail- Anhang bei der Prüfungsleitung einzureichen. Die Note wird von den Prüferinnen und Prüfern im Einvernehmen festgesetzt. Die Prüfungsleitung teilt der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer das Ergebnis in Textform mit.
- c) Das Prüfungsgespräch geht von einer Fallbeschreibung aus dem Feld Krankenhaus, Altenpflege oder Gemeindeseelsorge aus. Nach einer 90-minütigen Einarbeitungszeit (Analyse) für die Prüfungsteilnehmerin bzw. den Prüfungsteilnehmer führt die Fachprüfungskommission mit ihr bzw. ihm ein 30-minütiges Prüfungsgespräch. Die Note wird durch die Fachprüfungskommission festgestellt und der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer in Textform mitgeteilt.
- d) Die Lehrprobe im Religionsunterricht besteht aus einer Ausarbeitung in Textform der Unterrichtsstunde sowie einem 45-minütigen Nachgespräch. Die Festsetzung von Termin und Schule erfolgt im Rahmen der Vorgaben der Prüfungsleitung durch die zuständige Studienleitung in Abstimmung mit der oder dem Schulbeauftragten und im Benehmen mit der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer. Bis spätestens drei Tage vor der Lehrprobe sind die schriftlichen Begründungen für die theologisch-pädagogischen Entscheidungen der Unterrichtseinheit und der Verlaufsplan für die 45-minütige Unterrichtsstunde der Fachprüfungskommission vorzulegen. Die Note wird durch die Fachprüfungskommission festgesetzt, von der oder dem Prüfungsvorsitzenden mit kurzer Begründung und Empfehlungen zur Weiterarbeit und Vertiefung festgestellt und der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer in Textform mitgeteilt.
- e) Das gemeindepädagogische Praxisprojekt besteht aus einer Projektskizze und einer Projektreflexion, die gemäß den Vorgaben an die zuständige Studienleitung zu senden sind.

- f) Für die Dokumentation eines Projekts aus der Öffentlichkeitsarbeit wählt die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer im Rahmen der Vorgaben der Prüfungsleitung selbstständig ein regionales oder gemeindliches Projekt aus, erstellt ein „Skript“, einen „Blog“ zur Darstellung des Projektablaufs und eine Dokumentation der Veröffentlichungen mit vorgegebenen Beiträgen (Pressemeldung, Social Media Content, Beitrag für Print-Medium). Der Blog wird zu einem vorgegebenen Zeitpunkt geschlossen und zur Bewertung den Prüferinnen und Prüfern vorgelegt. Die Note wird von den Prüferinnen und Prüfern im Einvernehmen mit einer kurzen Begründung der Bewertung und zusätzlich Empfehlungen zur Weiterarbeit und Vertiefung festgestellt. Die Prüfungsleitung teilt diese jeder Prüfungsteilnehmerin und jedem Prüfungsteilnehmer in Textform mit.
- g) Die Kirchenrechts- und Verwaltungsprüfung erfolgt als mündliches Prüfungsgespräch ausgehend von der Lösung eines fiktiven Falles. Für die Vorbereitung stehen ein Zeitraum von 45 Minuten und die von der Prüfungskommission vorgegebenen Hilfsmittel zur Verfügung. Die mündliche Prüfung von 20 Minuten gliedert sich in den Vortrag der Falllösung von 10 Minuten und ein allgemeines Prüfungsgespräch von weiteren 10 Minuten. Die Note wird durch die Fachprüfungskommission festgestellt, der Prüfungsleitung vorgelegt und zusammen mit der Note für das Kolloquium der Prüfungsteilnehmerin bzw. dem Prüfungsteilnehmer bekanntgegeben.
- h) Das Kolloquium ist das zusammenfassende Prüfungsgespräch zum Abschluss des Vorbereitungsdienstes. Es werden Prüfungsgruppen gebildet, die in der Regel aus drei Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bestehen. Im Kolloquium hat jede Prüfungsteilnehmerin und jeder Prüfungsteilnehmer das im Rahmen des Modul 4 (Gemeinde leiten und Kirche vernetzt entwickeln) konzipierte und durchgeführte Leitungsprojekt zu präsentieren (10 Minuten je Prüfungsteilnehmerin und Prüfungsteilnehmer). Daran schließt sich ein Fachgespräch an (30 Minuten je Prüfungsteilnehmerin und Prüfungsteilnehmer). Die Prüferinnen und Prüfer einer Prüfungsgruppe legen gemeinsam für jede Prüfungsteilnehmerin und jeden Prüfungsteilnehmer die Note fest. Die Note wird der Prüfungsleitung vorgelegt und zusammen mit der Note für die Kirchenrechts- und Verwaltungsprüfung jeder Prüfungsteilnehmerin und jedem Prüfungsteilnehmer bekanntgegeben.

### **3.1.12 Zweite Theologische PrüfungsO**

---

#### **§ 8**

##### **Rücktritt von der Prüfung, Versäumnis**

(1) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können nur aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund (Krankheit oder ein anderer schwerwiegender Grund) von der Prüfung zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich unter Angabe der Gründe zu erklären. Bei Krankheit ist der Prüfungsleitung unverzüglich ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis vorzulegen. Das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes stellt die Prüfungsleitung fest.

(2) Tritt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer vor Beginn ihres bzw. seines ersten Prüfungsteils von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(3) Bei Erkrankung während fristgebundener Prüfungen kann bei unverzüglicher Vorlage eines ärztlichen oder amts- oder vertrauensärztlichen Zeugnisses von der Prüfungsleitung Fristverlängerung eingeräumt werden. Gleiches gilt bei Vorliegen eines anderen nicht zu vertretenden schwerwiegenden Grundes.

(4) Können Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer aus einem von ihnen nicht zu vertretenden Grund an einer Prüfung nicht teilnehmen, kann die Möglichkeit zur Nachholung gegeben werden. Ist die Nachholung in diesem Fall nicht vor Abschluss der Profilierungsphase möglich, erfolgt sie im darauffolgenden Prüfungsdurchgang.

(5) Fehlt die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer bei einer Prüfung aus einem von ihr bzw. ihm zu vertretenden Grund oder wird eine schriftliche Prüfungsleistung aus einem von ihr bzw. ihm zu vertretenden Grund nicht oder verspätet erbracht, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ bewertet.

#### **§ 9**

##### **Bewertung und Festsetzung der Prüfungsleistungen**

(1) Die Prüfungsleistungen, für die eine Bewertung vorgesehen ist, werden wie folgt benotet:

- |     |   |               |
|-----|---|---------------|
| 1   | = | sehr gut,     |
| 1,3 | = | sehr gut (-), |
| 1,7 | = | gut (+),      |
| 2,0 | = | gut,          |

2,3	=	gut (-),
2,7	=	befriedigend (+),
3	=	befriedigend,
3,3	=	befriedigend (-),
3,7	=	ausreichend (+),
4	=	ausreichend,
4,3	=	nicht ausreichend (+),
4,7	=	nicht ausreichend,
5,0	=	ungenügend.

(2) Bei abweichender Benotung von Erst- und Zweitkorrektur (§ 7 Absatz 4 Buchst. b und f) sollen die Prüferinnen und Prüfer eine Einigung über die Note herbeiführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet und durch die Prüfungsleitung festgesetzt.

(3) In die Berechnung der Gesamtnote gehen die Einzelnoten mit folgendem Gewicht ein:

- Gottesdienst und Kasualpredigt (Modul 1) je 1,5-fach,
- Modul 2 und Lehrprobe (Modul 3) je dreifach,
- Projekt aus der Öffentlichkeitsarbeit sowie Kirchenrechts- und Verwaltungsprüfung (Modul 4) je zweifach,
- Kolloquium fünffach.

(4) Aus dem Durchschnitt der Noten nach Absatz 3 ergibt sich die Gesamtprüfungsnote:

bis 1,29	=	sehr gut,
von 1,30 bis 1,79	=	fast sehr gut,
von 1,80 bis 2,29	=	gut,
von 2,30 bis 2,79	=	fast gut,
von 2,80 bis 3,29	=	befriedigend,
von 3,30 bis 3,79	=	noch befriedigend,
von 3,80 bis 4,00	=	ausreichend,
über 4,00	=	nicht ausreichend.

### **3.1.12 Zweite Theologische PrüfungsO**

---

Die Gesamtprüfungsnote wird in arabischen Ziffern bis auf zwei Dezimalstellen angegeben. Bei der Gesamtprüfungsnote wird die zweite Dezimalstelle nicht auf- oder abgerundet.

#### **§ 10**

##### **Feststellung des Prüfungsergebnisses**

- (1) Die Prüfungsleitung errechnet gemäß § 9 die Gesamtnote auf Grundlage der festgesetzten Einzelnoten und legt diese der Prüfungskommission vor.
- (2) Die Prüfungskommission stellt fest, wer die Zweite Theologische Prüfung bestanden oder infolge unzureichender Leistungen insgesamt nicht bestanden hat, und entscheidet, wer wegen festgestellter Verstöße nach § 13 insgesamt nicht bestanden hat.
- (3) Wer die Zweite Theologische Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis, das die Gesamtprüfungsnote, eine Aufstellung aller Einzelnoten und den Vermerk über das Bestehen der Prüfung enthält. Es ist von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und von der Präsidentin des Landeskirchenamtes oder von dem Präsidenten des Landeskirchenamtes zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Prüfungskommission die Prüfungsergebnisse festgestellt hat.
- (4) Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer können innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Zeugnisses Antrag auf Einsichtnahme in den jeweils sie betreffenden Teil der Prüfungsakten stellen. Das Recht zur Einsichtnahme im Beschwerdeverfahren und im gerichtlichen Verfahren bleibt unberührt.

#### **§ 11**

##### **Nichtbestehen der Prüfung, Wiederholungsprüfung**

- (1) Die Zweite Theologische Prüfung ist nicht bestanden, wenn
  - a) eine der Modulprüfungen 1, 2 oder 3 schlechter als 4,0 bewertet wird. In diesem Fall sind das Modul und die Prüfung im nächsten Prüfungsdurchgang zu wiederholen. In diesem Fall behalten die Noten der anderen Prüfungen für die Gesamtprüfungsnote ihre Gültigkeit.
  - b) das Projekt Öffentlichkeitsarbeit, die Kirchenrechts- und Verwaltungsprüfung oder das Kolloquium schlechter als 4,0 bewertet wird. In diesem Fall ist die Projektvorlage zu überarbeiten bzw. die Kirchenrechts- und Verwaltungsprüfung bzw. das Kolloquium zu wiederholen. In diesem Fall be-

halten die Noten der anderen Prüfungen für die Gesamtprüfungsnote ihre Gültigkeit.

(2) Wer eine Prüfung nicht bestanden hat, kann von den Wiederholungsmöglichkeiten gemäß Absatz 1 je nur einmal Gebrauch machen.

(3) Die Termine für Wiederholungsprüfungen bestimmt die Prüfungsleitung.

(4) Hat die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer auch die letztmögliche Wiederholungsprüfung nicht bestanden, stellt die Prüfungskommission fest, dass sie bzw. er die Zweite Theologische Prüfung endgültig nicht bestanden hat. Hierüber erhält die Prüfungsteilnehmerin bzw. der Prüfungsteilnehmer einen schriftlichen Bescheid. Die Frist nach § 10 Absatz 4 zur Einsicht in die Prüfungsakte beginnt mit Zustellung des Bescheides über das Nichtbestehen.

### § 12

#### **Nachteilsausgleich**

(1) Wird glaubhaft gemacht, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Beeinträchtigung Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form nicht erbracht werden können, kann die Prüfungsleitung auf Antrag entsprechend der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine angemessene Arbeitszeitverlängerung festlegen, die Benutzung geeigneter Hilfsmittel gestatten oder andere angemessene Nachteilsausgleiche gewähren. Ein Nachteilsausgleich ist nur angemessen, wenn er die Chancengleichheit nicht beeinträchtigt.

(2) Zur Glaubhaftmachung kann die Prüfungsleitung die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen.

### § 13

#### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

Alle Prüfungsarbeiten sind eigenständig und ohne inhaltliche Hilfe Dritter anzufertigen. Versucht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder durch Benutzung unerlaubter Hilfsmittel zu beeinflussen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu stören, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. In schweren Fällen kann die oder der Prüfungsvorsitzende den Ausschluss von der Prüfung aussprechen; in besonders schweren Fällen kann die Prüfungsleitung die Fortsetzung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Die Zweite

### **3.1.12 Zweite Theologische PrüfungsO**

---

Theologische Prüfung gilt dann als nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

#### **§ 14**

##### **Beschwerderecht**

(1) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission über das Bestehen oder Nichtbestehen der Zweiten Theologischen Prüfung und gegen Entscheidungen der Prüfungsleitung über die Zulassung zu der Zweiten Theologischen Prüfung ist der kirchliche Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens, welche die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer während der Prüfung bemerkt, müssen unverzüglich bei der oder dem Prüfungsvorsitzenden geltend gemacht werden.

(3) Gegen sonstige Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen dieser Ordnung kann binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde bei der Prüfungsleitung eingelegt werden. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass eine Verletzung in eigenen Rechten vorliegt oder pflichtgemäßes Ermessen missbraucht wurde.

(4) Über die Beschwerde entscheidet die Prüfungsleitung; bei Beschwerden über Entscheidungen oder Maßnahmen der Prüfungsleitung entscheidet das Landeskirchenamt. Hängt im Einzelfall von einer Entscheidung die Feststellung des endgültigen Nichtbestehens der Zweiten Theologischen Prüfung ab, obliegt die Entscheidung über die Beschwerde der Prüfungskommission. Es kann angeordnet werden, dass die Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen ist und dass diese Prüfung von anderen Prüferinnen und Prüfern abzunehmen ist.

#### **§ 15**

##### **Übergangsvorschriften**

Auf Prüfungsverfahren, die bis einschließlich 31. August 2025 begonnen wurden, ist die Landeskirchliche Prüfungsordnung II vom 3. Januar 2017 (ABl. S. A 19), zuletzt geändert durch Rechtsverordnung vom 29. November 2022 (ABl. S. A 245), in der bis einschließlich 31. August 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die für Prüfungsverfahren nach Satz 1 berufenen Mitglieder der Prüfungskommission bleiben bis zum rechtskräftigen Abschluss der Prüfungsverfahren im Amt.

